

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7269

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 02.03.2022



über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

22. Februar 2022

## Neufassung einer Zielvereinbarung mit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Haushalt 2022 ist eine Erhöhung der Mittel für die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) mit dem Ziel erfolgt, die bis zum Jahr 2021 im Rahmen einer Projektförderung durch die Landesregierung unterstützte Verbraucherberatung in der Energiewende durch die VZSH auszubauen und zu verstetigen.

Die bei Tit. 0901 – 684 15 MG 02 zusätzlich veranschlagten Mittel in Höhe von 330,0 T€ sind im entsprechenden Förderbescheid der Landesregierung für das Jahr 2022 berücksichtigt, nicht jedoch in der ursprünglich mit einer Laufzeit von 2021 bis 2025 abgeschlossenen Zielvereinbarung vom 12. November 2020, die Grundlage für die im Haushalt 2021 ausgewiesenen und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen gewesen ist.

Um die mit der Zielvereinbarung angestrebte Transparenz und Planungssicherheit auch vor dem Hintergrund des von bisher 1.510,0 T€ auf nunmehr 1.840,0 T€ um mehr als 20 Prozent erhöhten Mitteleinsatzes gewährleisten zu können, haben sich die Landesregierung Schleswig-Holstein und die VZSH auf eine vorzeitige Neufassung der Zielvereinbarung verständigt.

Über den beabsichtigten Abschluss der im Entwurf beigefügten Vereinbarung zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. über die Zusammenarbeit 2023 – 2027 möchte ich Sie hiermit gerne informieren.

Im Zusammenhang mit der neuzufassenden Zielvereinbarung wurde auch die nach der bisherigen Zielvereinbarung ursprünglich für das erste Halbjahr 2023 vorgesehene Evaluation der folgenden als anteilige Umsetzung des von der VZSH vorgelegten Konzepts zur „Digitalisierung und Reichweitensteigerung der Verbraucherarbeit in Schleswig-Holstein“ geförderten Maßnahmen vorgezogen:

- „Verbraucher\*innen im Quartier stärken“ – dabei sollten niederschwellige und kostenfreie Angebote in sozialschwachen Quartieren geschaffen werden.
- „Verbraucherbildung systematisch etablieren“ – damit sollten Angebote für Verbraucherbildung auch im außerschulischen Bereich gefördert werden.
- „Social-Media-Aktivitäten ausweiten“ – dabei sollte die VZSH z.B. durch Videos auf Social-Media-Plattformen aktiv sein. Die VZSH wird bei entsprechenden Aktivitäten prüfen, inwieweit sich durch eine Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit den Verbraucherzentralen der anderen Länder und dem Bundesverband Verbraucherzentrale der Nutzen erhöhen und/oder die Kosten senken lassen können.

Für diese Maßnahmen wurde die institutionelle Förderung im Haushalt 2021 um 300,0 T€ erhöht und für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 durch Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen abgesichert.

Bereits ein Jahr nach Beginn der oben genannten Maßnahmen war festzustellen, dass die in der Zielvereinbarung vom 12. November 2020 festgelegten Ziele sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht deutlich übererfüllt worden waren und die hierfür zusätzlich bereitgestellten Mittel mindestens in dieser Höhe auch zukünftig benötigt werden. An der im Jahr 2021 erfolgten Erhöhung der institutionellen Förderung der VZSH soll daher auch über das Jahr 2023 hinaus festgehalten werden.

In dem beigefügten Entwurf der neuen Zielvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2027 sind sowohl die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verbraucherberatung in der Energiewende als auch die Verstetigung der oben genannten Maßnahmen zur anteiligen Umsetzung des Digitalisierungskonzepts berücksichtigt. Um die VZSH in die Lage zu versetzen, ihr hohes Leistungsniveau dauerhaft halten zu können, sieht die neue Zielvereinbarung darüber hinaus eine moderate Erhöhung der institutionellen Förderung um jährlich 60,0 T€ in den Jahren 2024 bis 2027 vor. Der zu veranschlagende Betrag würde sich dadurch insgesamt von voraussichtlich 1.840,0 T€ im Haushaltsjahr 2023 auf bis zu 2.080 T€ im Haushaltsjahr 2027 erhöhen. Mit der beschriebenen Erhöhung der jährlichen institutionellen Förderung sind auch die Kosten der VZSH für Tarifsteigerungen und Inflationsausgleich bis 2027 abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit stehen auch die in der neuen Zielvereinbarung enthaltenen Absichtserklärungen über zukünftige finanzielle Förderungen durch das Land unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers. Ausgehend von der im Haushalt 2023 zu veranschlagenden institutionellen Förderung ist dabei vorgesehen die weiteren Zahlungen bis 2027 durch die Ausbringung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt abzusichern.

Nach Abstimmung mit den Gremien der Verbraucherzentrale soll die neue Zielvereinbarung mit einer Laufzeit bis 2027 im März 2022 unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet  
Wilfried Hoops

Anlage: Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. über die Zusammenarbeit 2023 – 2027

(Entwurf: Stand 2. Februar 2022)

## **Vereinbarung**

**zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein  
und der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
über die Zusammenarbeit  
2023 – 2027**

## 1. Ziele der Verbraucherpolitik und der Verbraucherarbeit in Schleswig-Holstein

Ziel der Verbraucherpolitik der Landesregierung sind **gut informierte, selbstbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher**, die kompetent, kritisch und eigenverantwortlich handeln und dadurch künftige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklungen beeinflussen. Vor dem Hintergrund der Liberalisierung und Globalisierung und dem damit verbundenen Zuwachs an Wahlfreiheit gewinnen Fragen des wirtschaftlichen, rechtlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutzes zunehmend an Bedeutung.

Im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes arbeitet die Landesregierung daran, die **Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher** auf den Konsummärkten zu **verbessern**, ein **hohes Schutzniveau** zu gewährleisten und die **Eigenverantwortung** zu stärken. Hierzu braucht es einerseits rechtliche Rahmenbedingungen, damit Produkte und Dienstleistungen nutzerfreundlicher, lesbarer und verständlicher gestaltet werden. Zum anderen gilt es, der Gefahr von unseriösen Verkaufsmethoden, Angeboten und Dienstleistungen durch Firmen oder Personen zu begegnen.

Mit **Information, Beratung, Bildung und Interessenvertretung** für Verbraucherinnen und Verbraucher leistet die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZSH) einen wichtigen Beitrag für den Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein. Die Landesregierung unterstützt diese Arbeit der VZSH durch eine mit Zielvereinbarungen abgesicherte dauerhafte institutionelle Förderung, die in den vergangenen Jahren von 870 T€ im Jahr 2016 auf 1.840 T€ im Jahr 2022 aufgabenbezogen angewachsen ist.

Diese Zielvereinbarung beschreibt die wesentlichen Ziele, Themenschwerpunkte und finanziellen Grundlagen der von der Landesregierung geförderten Verbraucherarbeit der VZSH für die Jahre 2023 bis 2027. Sie ersetzt die ursprünglich bis Ende 2025 befristete Zielvereinbarung vom 12. November 2020. Die VZSH und das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium werden **regelmäßig Gespräche** führen, um das **Erreichen der Ziele** abzugleichen.

Die nach dieser Zielvereinbarung vorgesehenen Fördermittel stehen unter dem **Vorbehalt** einer Beschlussfassung des **Haushaltsgesetzgebers** und entsprechenden **Förderbescheiden** der Landesregierung.

## 2. Förderungsschwerpunkte

Kernbereiche der von der Landesregierung geförderten Arbeit der VZSH sind die Information, Beratung, Bildung und Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Hierzu werden **Sach- und Personalressourcen** bzw. organisationsbezogene Einzelbereiche der VZSH gefördert:

- die Geschäftsstelle Kiel
- die Personalstellen für Vorstand, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und digitale Kommunikation
- eine anteilige Fachreferatspersonalstelle für Verbraucherbildung
- die Bund-Länder-Projekte „Information der Verbraucherinnen und Verbraucher auf dem Gebiet der Ernährung“ sowie „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“.

VZSH und Landesregierung sind sich darin einig, dass die Personalstellen-Mischfinanzierung aus **institutionellen und Projektmitteln möglichst weitgehend entflechtet** werden sollen. Im Stellenplan sind die tatsächlich vorhandenen Stellen abzubilden.

Bei Abschluss dieser Zielvereinbarung bestehen neben der Geschäftsstelle fünf Beratungsstellen. **Betrieb und Unterhaltung der Beratungsstellen** liegen im Rahmen der satzungsmäßigen Entscheidungs- und Handlungselbständigkeit in der Verantwortung der VZSH. Da die Beratungsstellen Aufgaben der Kernorganisation übernehmen, kann die institutionelle Förderung auch für diese eingesetzt werden.

Die **VZSH vertritt die Verbraucherinteressen** gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Dabei setzt sie sich für echte Wahlfreiheit auf transparenten, fairen Märkten, sichere und gesundheitlich unbedenkliche Produkte und Dienstleistungen sowie klaren Verbraucherinformationen ein. Die VZSH ist klagebefugt nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und §§ 1,2,3 Abs. 1 Nr. 1, § 4a des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen – Unterlassungsklagengesetz – (UKlaG). Um dieser Befugnis nachkommen zu können, soll die VZSH im Rahmen der institutionellen Förderung Mittel zur Sicherung von Gerichtskosten in Höhe von bis zu 10 T€ vorsehen. Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.

### 3. Neue Aufgaben

Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2022 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag beschlossen, die Mittel für die institutionelle Förderung der VZSH zu erhöhen, um die bis zum Jahr 2021 im Rahmen einer Projektförderung durch die Landesregierung unterstützte **Verbraucherberatung in der Energiewende** durch die VZSH auszubauen und zu verstetigen. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 330 T€ sind im entsprechenden Förderbescheid der Landesregierung für das Jahr 2022 berücksichtigt, nicht jedoch in der ursprünglich mit einer Laufzeit von 2021 bis 2025 abgeschlossenen Zielvereinbarung vom 12. November 2020, die Grundlage für die im Haushalt ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen ist. Um die mit der Zielvereinbarung angestrebte **Transparenz** und **Planungssicherheit** auch vor dem Hintergrund des mit über 20 Prozent **erheblichen Mittelaufwuchses** gewährleisten zu können, haben Landesregierung und VZSH sich auf eine **vorzeitige Neufassung der Zielvereinbarung** verständigt.

Vorgezogen wurde auch die nach der bisherigen Zielvereinbarung ursprünglich für das erste Halbjahr 2023 vorgesehene **Evaluation** der als anteilige Umsetzung des von der VZSH vorgelegten Konzepts zur „Digitalisierung und Reichweitensteigerung der Verbraucherarbeit in Schleswig-Holstein“ mit einer Gesamtsumme von 300 T€ jährlich durch die Landesregierung erstmals im Jahr 2021 institutionell geförderten Maßnahmen:

- „Verbraucher\*innen im Quartier stärken“ – dabei sollten niederschwellige und kostenfreie Angebote in sozialschwachen Quartieren geschaffen werden.
- „Verbraucherbildung systematisch etablieren“ – damit sollten Angebote für Verbraucherbildung auch im außerschulischen Bereich gefördert werden.
- „Social-Media-Aktivitäten ausweiten“ – dabei sollte die VZSH z.B. durch Videos auf Social-Media-Plattformen aktiv sein. Die VZSH wird bei entsprechenden Aktivitäten prüfen, inwieweit sich durch eine Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit den Verbraucherzentralen der anderen Länder und dem Bundesverband Verbraucherzentrale der Nutzen erhöhen und/oder die Kosten senken lassen können.

Bereits ein Jahr nach Beginn der oben genannten Maßnahmen war festzustellen, dass die in der Zielvereinbarung vom 12. November 2020 festgelegten **Ziele** sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht **deutlich übererfüllt** worden waren und die hierfür zusätzlich bereitgestellten Mittel mindestens in dieser Höhe auch zukünftig benötigt werden. Die institutionelle Förderung der VZSH soll daher insoweit dauerhaft angehoben werden.

## 4. Finanzierung

Die institutionelle Förderung wird als **Festbetragsfinanzierung** auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden gewährt. Dabei gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung wird über Verpflichtungsermächtigungen abgesichert und aus dem dafür vorgesehenen Haushaltstitel finanziert.

Nach der Zielvereinbarung vom 12. November 2020 sollte unter Berücksichtigung der oben genannten Evaluation entschieden werden, inwieweit für die Folgejahre (nach 2023) weitere Mittel für **Tarifsteigerungen und Inflationsausgleich** erforderlich sind.

Für den bis 2020 zugewendeten Förderbetrag in Höhe von 1.210 T€ und die zusätzliche institutionelle Förderung von 300 T€ (vgl. Ziff. 3) wurden im Haushalt 2021 bereits entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.510 T€ für die Jahre 2022 und 2023 etatisiert. In der erhöhten Fördersumme für die Jahre 2021 bis 2023 in Höhe von jeweils 1.510 T€ sind ebenfalls Mittel für mögliche Tarifsteigerungen und Inflationsausgleich enthalten. Für das Haushaltsjahr 2023 sind daher noch die zusätzlichen Mittel für die erstmals 2022 institutionell geförderte Aufgabe der Verbraucherberatung in der Energiewende als Verpflichtungsbudget mit Fälligkeit ab 2024 zu veranschlagen (330 T€). Die Fördersumme für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.840 T€ soll als Ansatzbudget etatisiert werden.

Um die VZSH in die Lage zu versetzen, ihre erfolgreiche Arbeit für den Verbraucherschutz auch in den Jahren danach (ab 2024) auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist die Förderung der VZSH angesichts der skizzierten Herausforderungen und zukünftig notwendiger neuer Schwerpunktsetzungen ab dem Jahr 2024 anwachsend um je 60 T€ zu erhöhen. Die weitere Förderung für die Jahre 2024 bis 2027 soll in Form der Aufstockung der bestehenden bzw. der Etatisierung neuer Verpflichtungsermächtigungen entsprechend abgesichert werden.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers sollen ausgehend von der im Haushalt 2023 zu veranschlagenden institutionellen Förderung von 1.840 T€ folgende Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024 bis 2027 ausgebracht werden:

Haus-haltsjahr	Beabsichtigte Förderung	Im Haushalt 2021 in An-spruch genommene Ver-pflichtungsermächtigung	Im Haushalt 2023 auszu-bringende Verpflichtungs-ermächtigung
2024	1.900 T€	1.210 T€	690 T€
2025	1.960 T€	1.210 T€	750 T€
2026	2.020 T€	-	2.020 T€
2027	2.080 T€	-	2.080 T€

Die Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- Personal- und Sachkosten
- Mittel zur Kofinanzierung der Bundesprojekte
- Mittel zur Sicherung der Gerichtskosten
- Mittel zur Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes
- Mittel zur Verbraucherberatung in der Energiewende

Mit der beschriebenen Erhöhung der jährlichen institutionellen Förderung sind auch die Kosten der VZSH für Tarifsteigerungen und Inflationsausgleich bis 2027 abgedeckt.

Soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, kann das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium der VZSH auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich Projektfördermittel für **Kleinprojekte** zu aktuellen verbraucherschutzrelevanten Maßnahmen gewähren. Diese Mittel sind nicht Teil der institutionellen Förderung. Aus der Gewährung einer Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung für die Zukunft geschlossen werden.

Die VZSH verpflichtet sich zusätzlich einen **Eigenanteil** an der Finanzierung der Institution zu leisten. Dieser entsteht aus Entgelten für Beratung, Vorträge oder Broschüren sowie aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Bei der **Maßnahme „Verbraucher stärken im Quartier“** werden Landesregierung und VZSH bis zum Auslaufen des nach heutigem Stand bis Ende 2024 befristeten entsprechenden Bundesprojekts **prüfen**, wie das Erreichen der Ziele der Maßnahme darüber hinaus auch langfristig in Schleswig-Holstein gesichert werden kann.

## 5. Berichterstattung

Die VZSH legt dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium einen förmlichen Verwendungsnachweis jeweils bis zum 30. Juni jedes Jahres vor. Dieser soll Aussagen zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie zur Abgrenzung von institutioneller und Projektförderung enthalten.

Kiel, den . März 2022

*(Unterschrift Claus Christan Claussen)*

Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

*(Unterschrift Jochem Schlotmann)*

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

*(Unterschrift Stefan Bock)*

Vorstand der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.